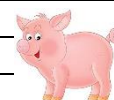




## Merkblatt ASP FAQ's Betretungs-, Ernte- und Verbringungsverbote

Das folgende Merkblatt dient als Nachschlagewerk bisher häufig gestellter Fragen bezüglich der ASP. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird daraufhin gewiesen, dass es sich bei der ASP um eine bisher nur in der Theorie erprobte dynamische Seuche handelt. Die jetzt in den ersten Ausbruchsgebieten gesammelten Erfahrungen können stets zu Änderungen der Gesetzeslage/der Verordnungen führen. Das Merkblatt wird ggf. nicht ständig überarbeitet. Änderungen werden nicht automatisch mitgeteilt, Im Seuchenfall sind u.a. die Allgemeinverfügungen in der Zeitung zu beachten.

ASP beim Wildschwein	ASP beim Hausschwein
[Kernzone] – variabel	Ausbruchsbetrieb
Gefährdetes Gebiet – ca. 15km Radius	Sperrbezirk – 3km Radius
Pufferzone – ca. 15km Radius	Beobachtungsgebiet –10km Radius

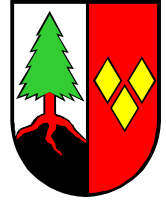


### 1) Wann kann die zust. Behörde ein Ernteverbot/Betretungsverbot aussprechen?

	Kernzone	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone
Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen kann für längstens 6 Monate durch die Behörde beschränkt oder verboten werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Anordnung kann allerdings nach den 6 Monaten erneut getroffen werden. → Es ist vorgesehen, die mit den angeordneten Maßnahmen einhergehenden Einschränkungen finanziell auszugleichen!	x	x	
Die zuständige Behörde kann ein Betretungsverbot für Wald oder offene Landschaft aussprechen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.	x	x	
Der allgemeine Fahrzeug- und Personenverkehr kann beschränkt oder verboten werden.	x		

### 2) Kann ich meine Gülle noch fahren, wenn die ASP da ist?

In einem ASP-Hausschweine-Verdachtsbetrieb oder –Ausbruchsbetrieb darf Gülle nur noch mit Genehmigung der zuständigen Behörde gefahren werden.



Die innerstaatliche Verbringung von tierischen Nebenprodukten wie Gülle wird für den Fall des ASP-Ausbruchs beim Wildschwein nicht reglementiert. Das Verbringen ins Ausland ist nur unter Auflagen möglich.

Denkbar ist jedoch ein sehr unwahrscheinliches Szenario, nämlich dass der betroffene Betrieb innerhalb der Kernzone liegt, der einzigen Restriktionszone bei der Wildschweine-ASP in der der Personen- und Fahrzeugverkehr eingeschränkt oder verboten werden darf. In diesem Fall handelt es sich um einen Einzelfall, der vor Ort zusammen mit der zuständigen Behörde geprüft werden muss.

**3) Kann ich Gras, Heu und Stroh, da ich im gefährdeten Gebiet gewonnen habe noch verfüttern?**

Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebiets gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

**4) Was passiert, wenn mein Futtersilo in einer Restriktionszone liegt?**

ASP bei Wildschweinen:

Wurde die ASP ausschließlich bei Wildschweinen festgestellt, ist der Transport von Waren (Futtermittel, Getreide, Milch etc.) auf landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich weiter möglich. Besondere Regelungen gibt es jedoch bzgl. der Verwendung von Heu, Gras und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet (s. Frage 3).

Weiterhin zu beachten ist das sehr unwahrscheinliche Szenario, dass das Futtersilo genau im Kerngebiet liegt, in welchem ein Personen- und Fahrzeugverbot ausgesprochen wurde.

ASP bei Hausschweinen:

Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Ausbruchsbetrieb verbracht werden.

Generell gilt: Futtermittel sind immer unzugänglich für Wildtiere aufzubewahren.

**5) Was passiert, wenn meine Biogasanlage in einer Restriktionszone liegt?**

ASP beim Wildschwein:

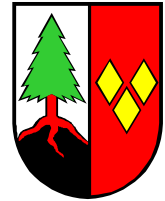
Bsp.: Ein ASP-positives Wildschwein wird in einem zur Biogasanlage (BGA) nahegelegenen Wald gefunden. Die BGA liegt daraufhin im gefährdeten Gebiet.

- ➔ Der BGA Betreiber hätte mit keinerlei Einschränkung zu rechnen, solange er die Gärreste nur national handelt.

ASP beim Hausschwein:

Bsp.: Aus einem ASP positiven Hausschweinebetrieb gelangt Schweinegülle/-mist zur BGA.

- ➔ Sollte die Gülle/der Mist aus dem positiven Hausschweinebestand noch nicht auf dem Gelände der BGA vorliegen, so unterliegt die BGA selbst auch keiner Sperre. Voraussichtlich



wird es allerdings ein Problem werden an Input zu gelangen, wenn Sperrgebiete errichtet werden. Es könnte zum Verlust der EEG Zulage kommen.

Sollte die Gülle/der Mist aus dem positiven Hausschweinebestand bereits auf der BGA angelangt sein, wird sie tierseuchenrechtlich wie ein Kontaktbetrieb/Verdachtsbetrieb angesehen. Unter anderem können folgende Anordnungen ausgesprochen werden:

- Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu sowie Gegenstände und Abfälle, die den Erreger der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest übertragen können, insbesondere, wenn sie mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb verbracht werden. (Ausnahmen davon nur nach Erlaubnis der zuständigen Behörde).
- Ebenfalls dürften betriebsfremde Personen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten und Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Betrieb gefahren werden.
- Transportmittel sind nach dem Verlassen des Betriebes nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren und erforderlichenfalls zu entwesnen.
- Auch eine gesonderte Schadnagerbekämpfung kann angeordnet werden.

An dieser Stelle ist wichtig zu erwähnen, dass unter Umständen (Erhitzungstemperatur, Verweildauer...) das ASP Virus in einer Biogasanlage abgetötet werden kann. Davon sind natürlich auch die anzuordnenden Maßnahmen abhängig, denn wenn das Virus in der BGA abgetötet werden kann, wäre es entsprechend eine ganz andere Ausgangssituation.

Falls infiziertes Material sogar bereits in die BGA eingebracht wurde und die ASP in dieser BGA nicht abgetötet werden kann, so muss über eine Reinigung und Desinfektion der BGA und der sich darin befindlichen Stoffe nachgedacht werden, sofern die Rahmenbedingungen zum Abtöten des Virus innerhalb der BGA nicht geschaffen werden können.

Es gibt auf der Homepage des Friedrich-Löffler-Instituts eine sehr aktuelle (von 2020) Zusammenfassung zum Thema Reinigung und Desinfektion der Biogasanlage, die öffentlich zugänglich ist: [https://www.openagrar.de/receive/openagrar\\_mods\\_00054363](https://www.openagrar.de/receive/openagrar_mods_00054363)

## **6) Was muss ich bei der Milchabholung beachtet werden?**

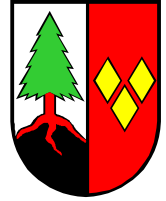
ASP beim Wildschwein:

Es gibt sowohl für Milchviehbetriebe, die keine Schweine halten als auch für gemischte Betriebe, die im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone liegen keine direkten Einschränkungen für die Milchabholung. Der Hausschweinebestand sollte ausreichend räumlich vom Bereich der Milchabholung abgetrennt sein, sodass durch den Zutritt Dritter (Tankwagenfahrer) eine mögliche Übertragung auf den Hausschweinebestand auszuschließen ist.

ASP bei Hausschweinen:

Die Milchabholung auf einem Verdachtsbetrieb oder dem Seuchenbetrieb unterliegt folgenden Bedingungen:

- Betriebsfremde Personen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörde den Betrieb betreten.



- Der Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Standorts abzulegen, eine Reinigung und Desinfektion hat zu erfolgen oder es ist Einwegschutzkleidung zu verwenden, die unverzüglich nach dem Gebrauch entsorgt wird. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Standorts zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörde auf den Betrieb fahren.
- Vor dem Verlassen des Betriebes sind Transportmittel nach näherer Anweisung der Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Milchabholung von Milchviehbetrieben (keine Schweine) im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet unterliegt keinen Einschränkungen.

Bei Milchabholung von Mischbetrieben im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet gilt:

- Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zust. Behörde betreten. → Beantragung einer Genehmigung (gem. § 11 Absatz 4 Nummer 9 i.V.m. § 4 Absatz 3 Nummer 1 SchweinepestV) durch den Landwirt oder durch einen Sammelantrag der Molkerei
- Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nach Anweisung der zust. Behörde. Einwegschutzkleidung ist zu tragen.

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften:  
Schweinepestverordnung (SchPestV)